

Einleitung

Das Bild des Staatsanwalts¹ und der Umfang seines Aufgabengebiets werden in Deutschland vorwiegend durch sein Auftreten in der Hauptverhandlung geprägt.² Im Strafprozess agiert nach der Vorstellung vieler Bürger eine mit Hoheitsbefugnissen ausgestattete Person, deren primäres Ziel es zu sein scheint, den Angeklagten einer Straftat zu überführen und dessen Verurteilung zu erreichen. Dieser Eindruck wird durch eine undifferenzierte und effektvolle Medienlandschaft verstärkt.³ In zahlreichen Ausstrahlungen, den sogenannten „Richter-sendungen“, treten „Staatsanwälte“ auf, die von der Schuld des Täters derart überzeugt sind, dass ihnen erst in der Hauptverhandlung durch das spektakulär inszenierte Auftreten eines Entlastungszeugen die vermeintliche Wahrheit offenbar wird. Dem Staatsanwalt bleibt in diesen Fällen nur die unbefriedigende Beantragung eines Freispruchs übrig. Der Zuschauer hat das Gefühl, dass sich die Staatsanwaltschaft eine Niederlage eingestehen müsse.⁴ Diese Darstellung wirft die Frage auf, warum der Staatsanwalt bei seinen eigenen Ermittlungen nicht auf den Entlastungsbeweis, den sich schuldig bekennenden Zeugen oder das vermeintliche Alibi gestoßen ist, und warum es zu einer unnötigen Hauptverhandlung kommen musste, wenn die Täterschaft des Angeklagten im Ergebnis eindeutig verneint werden konnte.

Die Beispiele aus dem Alltag der deutschen Unterhaltungsmedien sind regelmäßig übertrieben. Dennoch spiegeln sie ein vorhandenes Bild der Staatsanwaltschaft in der Bevölkerung wieder, zu dem auch reale Begebenheiten ihren Beitrag geleistet haben, um ein verzerrtes Abbild der staatsanwaltlichen Tätigkeit zu schaffen. Nicht nur der in der Öffentlichkeit stehende Politiker in der Partei-spendenaffäre und der prominente Fußballtrainer bzw. Talkmaster in einem Verfahren wegen Drogenmissbrauchs leiden unter dem zuweilen voreiligen Verhalten einer „pflichtbewussten“ Staatsanwaltschaft. Auch der einzelne Bürger oder Journalist gerät von Zeit zu Zeit ungerechtfertigt in die Mühlen eines Ermitt-

¹ Im Folgenden wird der Begriff „Staatsanwalt“ aus sprachlichem Opportunismus synonym sowohl für die weiblichen als auch für die männlichen Vertreter der Behörde „Staatsanwaltschaft“ gebraucht.

² Zum öffentlichen Ansehen der Justiz allgemein *Glauben*, in: DRiZ 1996, 217ff.

³ Zum Bild der Justiz in den „Gerichtsshows“ vgl. *Gerhardt*, in: ZRP 2003, 68; *Huff*, in: ZRP 2003, 68; *Steiner*, in: ZRP 2003, 245ff.; *Pletter*, in: Süddeutsche Zeitung vom 19.08.2003, S. 19.

⁴ *Schünemann*, in: StV 2000, 159 (163) konstatiert, dass „der Staatsanwalt häufig selbst dann noch Verurteilung zu beantragen pflegt, wenn er bereits nach allgemeiner Einschätzung auf verlorenem Posten steht“.

lungsverfahrens, in dem er sich mal einem extrem forschern und dann wieder einem zögerlichen Beamten der Strafverfolgungsbehörde gegenüber sieht.⁵

Es prägt sich das Bild des „schneidigen, forschern, scharfen“⁶ und „erbarmungslosen Jägers“⁷ des Staates in den Köpfen der Betroffenen ein. Bei Gericht fällt immer wieder die Metapher der „Kavallerie der Justiz – schneidig aber dumm“⁸. Dadurch generiert sich ein Bild in der Bevölkerung, das Angst und Voreingenommenheit gegenüber einer Behörde schafft, die eingeführt wurde, um diese Angst vor einseitiger staatlicher Strafverfolgung zu mindern und dem Betroffenen eine obrigkeitliche Hilfe im Strafverfahren zur Seite zu stellen, die auf die Berücksichtigung seiner Rechte und die Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens zu achten hat. Die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft konzentriert sich jedoch häufig auf die beim Beschuldigten sichtbar werdenden belastenden Verdachtsmomente, so dass dieser den Staatsanwalt als seinen Gegner ansieht und demzufolge zurückhaltend und unkooperativ agiert.⁹ Sofern der Erfolg oder Misserfolg des staatsanwaltlich geführten Ermittlungsverfahrens ausschließlich an der späteren Verurteilung des Angeklagten gemessen wird, kommt der eigentlichen Aufgabe dieser Institution nicht die notwendige Beachtung zu.¹⁰ Der Zweck ihres Bestehens und ihres Handelns werden verkannt.

Die Darstellung und Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit in der Öffentlichkeit entsteht nicht allein aus Ignoranz oder einseitiger Medienpräsenz. Die Staatsanwaltschaften tragen selbst ihren Teil dazu bei, dass sie in der Bevölkerung mit gemischten Gefühlen betrachtet werden.¹¹ Eine Erhebung der Anklage kann für den Beschuldigten einen irreparablen, existenziellen Schaden bedeuten, selbst wenn er in einer späteren Hauptverhandlung freigesprochen

⁵ *Biener*, Beiträge, S. 142f.; *von Kries*, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, S. 25; *Süddeutsche Zeitung* vom 12.08.2003, S. 4, „Kavallerie am kurzen Zügel“; *Heghmanns*, in: GA 2003, 433 (442).

⁶ Nach den Worten des Strafverteidigers *Hans Dahs*, in: DRiZ 1960, 106; vgl. auch *Heghmanns*, in: GA 2003, 433; *Prantl*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 23.06.2003, S. 4, spricht von der „Verfolgungsgeilheit“ als „Berufskrankheit“ bei manchen Staatsanwälten, die „den großen Auftritt auf fremde Kosten“ lieben.

⁷ *Roxin*, in: Festschrift für Schmidt-Leichner, S. 145 (149).

⁸ Vgl. zuletzt *Hannich*, in: DRiZ 2003, 249.

⁹ *Dahs*, in: NJW 1974, 1538 (1539) spricht von der staatsanwaltlichen Praxis „in dubio pro Anklage“; *Bemmann*, Arbeitskreis Strafprozeßreform, S. 39.

¹⁰ Dabei wird dieser „Erfolg“ nicht nur innerhalb der Staatsanwaltschaft, sondern auch in großen Teilen der Bevölkerung als einzig adäquates Ergebnis für eine sichere Gesellschaft angesehen.

¹¹ *Schaefer*, in: NJW 1994, 2876 (2877), wonach „staatsanwaltliche Fehlinterpretationen zu Deformationen geführt (haben), die nicht von heute auf morgen korrigiert werden können“.

wird.¹² Das gesellschaftliche Ansehen wird regelmäßig schon bei Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens zerstört, spätestens jedoch mit der Anklageerhebung, und kann einen unabsehbaren Schaden für das soziale Prestige einer Person bedeuten.¹³ Ein positiver Ausgang des Strafverfahrens vermag diese Voreingenommenheit in der Regel nicht mehr zu korrigieren.¹⁴ Der Staatsanwalt hat allein durch die Möglichkeit der Verfahrenseröffnung ein Instrument in Händen, dessen Auswirkungen für den Betroffenen nicht abschätzbar sind und welches daher mit größter Sorgfalt eingesetzt werden muss. Dem kann auch nicht die großzügige Einstellungsstatistik der Staatsanwaltschaften entgegengehalten werden, weil sie u.a. Ausdruck der zunehmenden Arbeitsbelastung und dem daraus folgenden Bestreben nach einer raschen Verfahrenserledigung ist.¹⁵

Die Entscheidungsfindung beeinflussende Faktoren, die sich einer normativen Regelung grundsätzlich entziehen, sind jedem System immanent, das sich aus einem Zusammenspiel aus Abwägungen und subjektiven Elementen generiert.¹⁶

¹² *Dahs*, in: NJW 1985, 1113 (1114); vgl. dazu in jüngster Zeit das Verfahren der Berliner Staatsanwaltschaft gegen den Vizepräsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland, *Michel Friedman*, bei dem aufgrund des Verdachtes geringen Kokainkonsums eine Spezialeinheit des BGS die Wohnung und Büroräume *Friedmans* durchsuchte sowie eine Haarprobe nahm. Gegen *Friedman* wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, durch welches sein gesellschaftliches Ansehen erheblichen Schaden genommen hat, *Süddeutsche Zeitung* vom 20.06.2003, S. 12; *Financial Times Deutschland* vom 24.06.2003, S. 11. Dass es sich dabei nicht um ein rein deutsches Problem handelt, zeigen vergleichbare Fälle aus den Niederlanden, *Süddeutsche Zeitung* vom 08.12.2005, S. 12 und Frankreich, *Süddeutsche Zeitung* vom 16.02.2006, S. 8 sowie Russland, *Süddeutsche Zeitung* vom 14.09.2005, S. 15. Zur Kritik am fehlenden Rehabilitierungsanspruch eines aus Mangel an Beweisen freigesprochenen Angeklagten siehe *Krack*, Die Rehabilitierung des Beschuldigten, S. 21ff.

¹³ Das BVerfG hat entsprechend bereits das Einleiten eines Ermittlungsverfahrens aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen als selbständigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen angesehen, BVerfG NJW 1984, 1451 (1452); BVerfGE 90, 145, 212 und 225; *Krack*, Die Rehabilitierung des Beschuldigten, S. 1; *Herdegen*, in: 16. Strafverteidigertag in Hamburg 1992, S. 133; diesen Umstand insoweit verkennend *Kurzrock*, Die Zulässigkeit politischer Einflussnahme, S. 64.

¹⁴ *Prantl*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25.06.2003, wonach auch ein juristischer Sieg sowie eine komplette und ehrenvolle Rehabilitierung zu spät kommen können, weil verbreitete Gerüchte schon Fakten geschaffen haben, die nicht mehr zu korrigieren sind. So etwa im Fall des Vorwurfs der Vergewaltigung gegen den TV-Moderator Andreas Türck, der zwar mit einem Freispruch endete, der Reputation Türcks jedoch irreparablen Schaden zufügte, *Süddeutsche Zeitung* vom 09.09.2005, S. 12.

¹⁵ Im Jahr 2005 wurden von insgesamt 4,97 Millionen bearbeiteten Ermittlungsverfahren 3,78 Millionen Verfahren (76,1 %) von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen (§§ 153ff. StPO) oder gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Statistik Rechtspflege/Staatsanwaltschaften des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, Reihe 2.6 für das Jahr 2005; abrufbar unter www.destatis.de).

¹⁶ *Bemmann*, Arbeitskreis Strafprozeßreform, S. 39, spricht von den „natürlichen Grenzen, die der Objektivität der Staatsanwaltschaft gezogen sind“; nach *Zwiehoff*, Das Recht auf den Sachverständigen

Entscheidend ist, dass man diesen Umstand nicht unverändert akzeptiert, sondern nach Lösungen in jenen Bereichen sucht, die einer Normierung zugänglich sind. Alltägliche Routine und ein hohes Arbeitspensum können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es das Ziel der Rechtspflege sein muss, sich uneingeschränkt um Gerechtigkeit und objektive Wahrheitsfindung zu bemühen.¹⁷

Um Schäden der gesellschaftlichen Reputation für den Beschuldigten zu reduzieren und die Justizorgane im Allgemeinen zu entlasten, gehen die Bestrebungen von Lehre und Gesetzgebung verstärkt in die Richtung, unnötige Hauptverhandlungen zu vermeiden. Dabei wird davon ausgegangen, dass solche Hauptverhandlungen bereits durch Fehler im Ermittlungsverfahren entstehen, die bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr korrigiert werden.¹⁸ Zentraler Gegenstand der Reformbemühungen sind deshalb die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren. Ihm selbst bzw. seinem Verteidiger sollen weiterreichende Handlungsmodalitäten eingeräumt werden, um das Strafverfahren als Ganzes zu einem effektiveren Abschluss zu führen.¹⁹ Unnötige Hauptverhandlungen sollen durch eine frühzeitige Einbeziehung des Beschuldigten in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vermieden werden. Entlastende Umstände sollen durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger in einem frühen Zeitpunkt eingebracht werden können.

Die Reformbemühungen wurzeln in dem Gedanken, die Rechte des Beschuldigten umfassend zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn durch massive Zwangsmaßnahmen der staatlichen Ermittlungsorgane erheblich in seine verfassungsrechtlich garantierten Rechtspositionen eingegriffen wird.²⁰ Diese Tendenz ist europaweit zu beobachten und resultiert aus einer gestärkten Sensibilität für die Fairness des Verfahrens und der Anerkennung und Absicherung der Men-

digen, S. 275, handelt es sich bei der Voreingenommenheit nicht um „ein strukturelles Problem, sondern um ein Problem menschlicher Unzulänglichkeit“.

¹⁷ *Weigend*, in: ZStW 1992, 486 (503), der den Tendenzen, eine friedvolle Beilegung des Rechtsstreits durch konsensuale Elemente im Strafverfahren insofern eine Absage erteilt, als die Suche nach der justizförmig verhandelbaren Wahrheit stets im Vordergrund stehen müsse.

¹⁸ Umfassend dazu *Lange*, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, S. 17ff.; *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, 2. Band, S. 195ff.; *Dokumentation*: Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens, in: StV 2001, 314 (315); *Nelles*, in: StV 1986, 74; *Dedy*, Ansätze einer Reform, S. 118.

¹⁹ Anders *Dedy*, Ansätze einer Reform, S. 68, die von einer Ausweitung der Verteidiger- und Beschuldigtenrechte auf eine längere Verfahrensdauer und eine erschwerte Verurteilung des Angeklagten schließt.

²⁰ *Eisenberg/Zötsch*, in: NJW 2003, 3676 sehen insgesamt eine „Tendenz zur Schlechterstellung des Beschuldigten durch Vernachlässigung prozessualer Rechte“.

schenrechte, insbesondere der Rechte des Beschuldigten in der konfliktgeladenen Situation des Strafverfahrens.²¹ Es ist dem Ermittlungsverfahren eigen, dass es einen Balanceakt zwischen möglichst effektiver Aufklärung der erforderlichen Tatsachen und der Gewähr erbringen muss, dass nur insoweit in die Rechte des Beschuldigten eingegriffen wird, wie es für eben diese Aufklärung notwendig ist.

Um diesen Balanceakt zu gewährleisten, ist die Staatsanwaltschaft gem. § 160 Abs. 2, 1. HS StPO zur Objektivität verpflichtet. Sie hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände gleichermaßen zu ermitteln. Dieser Anspruch wird teilweise als „normatives Postulat“ angesehen, an dessen Umsetzung es in der Realität mangle, sie sei aber grundsätzlich unverzichtbar, um die rechtsfriedensichernde Funktion des Strafverfahrens in seiner momentanen Ausgestaltung zu gewährleisten.²² Selbst wenn man sie nur als in der Realität nicht zu erreichendes Idealziel ansieht, stellt sich die Frage, wie man diesem Ideal am nächsten kommen kann.

Die Staatsanwaltschaft ist nach dem geltenden Strafverfahrensrecht die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“²³ und daher wie keine andere Institution in diesem Verfahrensabschnitt dafür verantwortlich, dass bei Anklageerhebung alle ermittelten relevanten Umstände dem Richter zur Kenntnis gelangen. Der urteilende Richter verlässt sich regelmäßig auf die unparteiische Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft. Das Gesetz schreibt in § 160 Abs. 2 StPO unmissverständlich vor, dass die Staatsanwaltschaft mit gleichem Aufwand belastende wie entlastende Umstände von sich aus ermitteln muss, jedoch erweckt die Realität mitunter den Anschein, als sei für den ermittelnden Staatsanwalt nur ein solcher Prozess ein erfolgreicher, der mit der Verurteilung des Angeklagten endet.²⁴

²¹ Weigend, in: ZStW 1992, 486 (487).

²² Rieß, in: Festschrift für Schäfer, S. 155 (195); enger Kuhlmann, in: DRiZ 1976, 11 (13), der von der Staatsanwaltschaft in ihrer gesamten Amtsführung eine „strikte Objektivität“ fordert.

²³ Roxin, in: DRiZ 1997, 109 (119); Heghmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 260; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 536; Sessar, in: ZStW 1975, 1033 (1039); einschränkend LR-Rieß, vor § 158, Rn. 22; den Begriff ablehnend Schöch, Tagungsbericht über das Kolloquium Staatsanwaltschaft, zitiert nach Steffen, in: ZStW 1975, 1063 (1067).

²⁴ Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens, S. 286; Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 138, der aus seiner Erfahrung als Richter und Strafverteidiger den Schluss zieht, dass es der einzelne Staatsanwalt teilweise mit seiner Pflicht zur Objektivität nicht sehr genau nehme, sondern es lieber dem Beschuldigten und seinem Verteidiger überlasse, entlastendes Material in die Hauptverhandlung einzubringen. Erschwerend komme hierbei hinzu, dass die Hauptverhandlung ein sehr später Verfah-

Bereits 1887 konstatiert *Kronecker* entsprechend:

*„Es ist irrig, anzunehmen, daß der Staatsanwalt, um unbegründete Anklagen zu vermeiden, den Entlastungsbeweis in ausreichender Weise berücksichtigen werde; die Natur der Sache führt dazu, daß der Staatsanwalt als Anklagebehörde auch das Interesse der Anklage besonders wahrnimmt und Verteidigungsbeweise dann beiseite läßt, wenn ihm die Sache bereits aufgeklärt erscheint.“*²⁵

Dass diese Gewichtung mit der Funktion und Aufgabe der Staatsanwaltschaft im System des geltenden Strafverfahrens nicht übereinstimmt, soll die Untersuchung zeigen. Die Setzung des Schwerpunktes auf die Stärkung der Beschuldigtenrechte bei den vorangegangenen Reformüberlegungen lässt den Schluss zu, dass auch der Gesetzgeber die rechtsstaatlichen Garantien des geltenden Strafverfahrensrechts nicht mehr allein durch die Staatsanwaltschaft gesichert sieht.²⁶ Diese Garantie soll bis dato durch den Richtervorbehalt sichergestellt werden.²⁷

Es ist zu untersuchen, inwieweit dem momentan geltenden Objektivitätsgebot durch die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren Rechnung getragen wird.²⁸ Die Betrachtung wird auf das Ermittlungsverfahren²⁹ beschränkt, weil dieser Abschnitt des Strafverfahrens aufgrund seiner „verfahrensprägende Kraft“ den Schwerpunkt dessen bestimmt, was den Gegenstand der Hauptverhandlung dar-

rensabschnitt für die Berücksichtigung entlastender Tatsachen ist. AG Hamburg StV 2004, 11 (12) spricht sogar von einem „staatlichen Verfolgungsapparat“.

²⁵ *Kronecker*, in: ZStW 1887, 395 (416).

²⁶ *Schaefer*, in: NJW 1994, 2876 (2877); ähnliche Tendenzen bestehen in vielen europäischen Nachbarländern, vgl. nur *Weigend*, in: ZStW 1992, 486 (490ff.).

²⁷ *Hegmanns*, in: GA 2003, 433 (438); *Krehl*, in: NStZ 2003, 461 fragt im Zusammenhang mit intensiven grundrechtsrelevanten Eingriffen, ob das „Konzept des präventiven Grundrechtsschutzes durch die vorbeugende Kontrolle einer unabhängigen und neutralen Instanz insgesamt auf den Prüfstand“ zu stellen sei. Als neutrale Instanz meint *Krehl*, seines Zeichens Oberstaatsanwalt, explizit den Ermittlungsrichter und lässt dadurch den Schluss zu, dass er eine neutrale und objektive Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft selbst nicht ausreichend gewährleistet sieht.

²⁸ Die zunehmende Haftung von Staatsanwälten wegen Amtspflichtverletzungen in der Rechtsprechung des BGH für Zivilsachen lässt berechtigte Zweifel aufkommen. So wurde in Fällen der verspäteten Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie der pflichtwidrigen Anklageerhebung Schadensersatz zugesprochen, BGH NJW 1989, 96; BGH NJW 2000, 2672.

²⁹ Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft gehen über das Ermittlungsverfahren weit hinaus, so dass *Hegmanns*, in: GA 2003, 433 angesichts dieser Aufgabenvielfalt von der „Quadratur des Kreises“ spricht, aufgrund dessen sie einzelne Aspekte ihres Auftrags nur noch unvollkommen erfüllen könne.

stellt.³⁰ Fehler, die in diesem Abschnitt des Strafverfahrens gemacht werden, sind nur schwer zu beheben.³¹

Um nachvollziehen zu können, welche Auswirkungen eine mangelnde Objektivität der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren hat, wird zunächst kurz der historische Kontext der Entstehung der Behörde dargestellt und auf die relevanten Umstände begrenzt. Zentraler Erörterungspunkt ist sodann die Funktion und rechtliche bzw. funktionelle Stellung der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Frage, ob sich ihr Selbstverständnis und ihre Arbeitsweise von ihrem gesetzlichen Auftrag entfernt haben. Hierbei spielt das in weiten Bereichen konkurrierende Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei sowie ihre Weisungsabhängigkeit zur Exekutive eine zentrale Rolle. Es soll plakativ die Frage beantwortet werden, ob die Staatsanwaltschaft „Jagdhund des Staates“ oder „Leitwolf des Verfahrens“ im Sinne der objektiven Herrin des Ermittlungsverfahrens ist.

Im Anschluss daran wird ein Überblick über aktuelle Reformvorschläge dargestellt. Dabei wird untersucht, inwieweit die geplante Ausweitung der Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren eine Kompensation für eine unzureichend objektive Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft sein kann. Schließlich wird der Versuch unternommen, aus der Gesamtschau der dargestellten Problematik eine Alternative zu skizzieren, um die Suche nach der Wahrheit im Strafverfahren auf eine objektive(re) Grundlage zu stellen.

³⁰ SK-Wolter, vor § 151, Rn. 60; Schünemann, in: DRiZ 1999, 146 (148); derselbe, in: ZStW 2002, 1 (22); Decker, in: Kriminalistik 1980, 423 (426); Krekeler, in: AnwBl 1986, 62; Schreiber, in: Festschrift für Baumann, S. 383 (384); Jung, in: JuS 1998, 1136 (1137); Meyer-Goßner, § 163, Rn. 3; KK-Wache, § 163, Rn. 2; Heghmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 304; Groh, in: DRiZ 1985, 52; Däubler-Gmelin, in: StV 2001, 359 (360); Weigend, in: ZStW 1992, 486 (504); Dedy, Ansätze einer Reform, S. 114; Schlothauer, in: StV 2001, 192; Baumann, Eigene Ermittlungen des Verteidigers, S. 31; Satzger, in: Beilage zu NJW 2004, Heft 27, 17; Landau, in: ZRP 2004, 146 (148); Schlothauer/Weider, in: StV 2004, 504; demgegenüber spricht das BVerfG von einem Verfahrensabschnitt von „untergeordneter Bedeutung“, BVerfGE 39, 156 (157f.).

³¹ Vgl. dazu die Untersuchungen von Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, Band 2, S. 195, 299; Lange, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, S. 17ff.; Schlothauer/Weider, in: StV 2004, 504; Meier, in: GA 2004, 441 (443).